

BERUFSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN

vom 21. November 2009

PRÄAMBEL

Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen, Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsarchitekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner (nachfolgend nur noch: Kammerangehörige) gestalten eine menschenwürdige und sozialverträgliche Umwelt unter Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Gesellschaft.

Kammerangehörige haben als treuhänderische Sachwalter die Leistungen für ihre Auftraggeber nach besten Kräften auszuführen, zugleich aber gegenüber Unternehmen und Bauhandwerkern die Grundsätze von Treu und Glauben zu wahren.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Berufsordnende Vorschriften für alle Kammerangehörigen
§§ 1 – 10

2. Abschnitt

Ergänzende Berufspflichten für als Freischaffend eingetragene Kammerangehörige
§§ 11, 12

3. Abschnitt

Ergänzende Berufspflichten für als baugewerblich eingetragene Kammerangehörige
§ 13

4. Abschnitt

Ergänzende Berufspflichten für sonstige (Angestellte/ Beamte) Kammerangehörige
§ 14

5. Abschnitt

Inkrafttreten
§ 15

1. Abschnitt – Berufsordnende Vorschriften für alle Kammerangehörigen

§ 1 Schutz Dritter

Kammerangehörige sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Berufes darauf zu achten, daß das Leben, die Gesundheit und das Vermögen Dritter durch ihr Handeln nicht gefährdet werden.

§ 2 Schutz der Auftraggeber

Kammerangehörige sind verpflichtet, die berechtigten Interessen ihrer Auftraggeber zu beachten und deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

§ 3 Schutz der Umwelt

Kammerangehörige sind verpflichtet, die Auswirkungen ihres beruflichen Tuns oder Unterlassens auf die Umwelt zu bedenken und für nachhaltige und umweltverträgliche Lösungen einzutreten.

§ 4 Fortbildung

Kammerangehörige sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang beruflich fortzubilden und ständig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 5 Berufshaftpflichtversicherung

1. Kammerangehörige haben sich gegen die Haftungsrisiken aus freischaffender oder selbständiger Tätigkeit angemessen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu versichern.
2. Dabei haben Kammerangehörige die freie Wahl zwischen einer durchlaufenden Jahresversicherung, einer Objektversicherung oder der Mitversicherung im Rahmen einer von dem Auftraggeber abgeschlossenen Versicherung.
3. Die Mindestversicherungssumme beträgt abweichend von § 114 Abs. 1 VVG 1.500.000,-- EUR für Personenschäden sowie 250.000,-- EUR für Sach- und Vermögensschäden.
4. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden im Falle einer durchlaufenden Jahresversicherung muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für das Risiko Sach- und Vermögensschäden belaufen.
5. Bei einer Objektversicherung muss die Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 250.000,-- EUR betragen. Die Versicherungssumme muss für das Objekt insgesamt 2-fach zur Verfügung stehen.
6. Der Versicherungsvertrag muss eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages vorsehen.
7. Im Falle der Eigenversicherung durch den Auftraggeber gelten nur dessen Vereinbarungen mit dem Versicherer.
8. Kammerangehörige, die Geschäftsführer einer Berufsgesellschaft im Sinne der §§ 7, 7a ABKG sind, haben für die Haftpflichtversicherung der Gesellschaft zusätzlich § 19 ABKG zu beachten.

§ 6 Kammerarbeit

1. Kammerangehörige sind verpflichtet, Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen.

2. Kammerangehörige haben es bei der Ausübung ihres Berufes zu unterlassen, sich auf unlautere Weise Vorteile zu verschaffen; insbesondere ist es ihnen untersagt, Zuwendungen für sich oder andere anzunehmen oder zu fordern.
3. Kammerangehörige sind zu kollegialem Verhalten verpflichtet. Sie haben auf die berechtigten Interessen der Kollegen Rücksicht zu nehmen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer untereinander oder bei Anrufung des Schlichtungsausschusses durch einen Dritten haben Kammerangehörige an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen; Ausnahmen regelt die Schlichtungsordnung.

§ 7 Verfasser

Kammerangehörige dürfen nur solche Pläne oder Bauvorlagen unterzeichnen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder ihrer Verantwortung gefertigt wurden.

§ 8 Urheber

Kammerangehörige dürfen die Urheberschaft, Miturheberschaft oder Teilurheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch nehmen, die von ihnen selbst erarbeitet oder unter ihrer persönlichen Leitung oder Mitwirkung entstanden sind.

§ 9 Planungswettbewerb

1. Kammerangehörige fördern den Planungswettbewerb, der einem fairen, lauterem und partnerschaftlichen Leistungsvergleich und den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entspricht.
2. Als Teilnehmer, Preisrichter, Sachverständiger und Koordinator/Vorprüfer beteiligt sich ein Mitglied nur an Auslobungen, die von der zuständigen Architektenkammer registriert sind.
3. Beteiligte eines Wettbewerbs unterlassen alles, was den Regelablauf des Verfahrens stören könnte.

§ 10 Makeln

Kammerangehörige dürfen Tätigkeiten, die gewerblichen Maklern vorbehalten sind, nicht ausüben.

2. Abschnitt – Ergänzende Berufspflichten für als Freischaffend eingetragene Kammerangehörige

§ 11 Werbung

Freischaffend eingetragene Kammerangehörige sind verpflichtet, irreführende, verunglimpfende, herabsetzende und unsachliche Werbung, gleich in welchem Medium, zu unterlassen.

§ 12 Arbeitgeber

Freischaffend eingetragene Kammerangehörige kommen ihren arbeitsvertraglichen Pflichten und den Pflichten gegenüber den Trägern der Sozialversicherung pünktlich nach.

3. Abschnitt – ergänzende Berufspflichten für als baugewerblich eingetragene Kammerangehörige

§ 13 Erkennbarkeit der Tätigkeit

1. Die baugewerbliche Tätigkeit haben die als baugewerblich eingetragenen Kammerangehörigen bei allen Betätigungen unmissverständlich und unübersehbar erkennbar zu machen.
2. §§ 11,12 gelten für als baugewerblich eingetragene Kammerangehörige entsprechend.

4. Abschnitt – ergänzende Berufspflichten für sonstige (Angestellte/Beamte) Kammerangehörige

§ 14 Selbständige baugewerbliche Nebentätigkeit

1. Erbringen als angestellt oder beamtet eingetragene Kammerangehörige Leistungen i. S. d. § 1 ABKG in Nebentätigkeit, gelten für sie insoweit auch die Vorschriften des § 11 entsprechend.
2. Werden baugewerbliche Tätigkeiten in Nebentätigkeit erbracht, gilt die Vorschrift des § 13 entsprechend.

5. Abschnitt – Inkrafttreten

§ 15

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.